

# BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

April 2019

Ausgegeben zu Berlin am 15.04.19

## ■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

I-01	<b>Das neue Bauvertragsrecht im BGB – Folgen für die Vertragsgestaltung bei Bauverträgen</b> RA Dr. Guido Schulz Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB	30. April 2019   17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
I-02	<b>Intensivkurs VOB/B 2019 für bauüberwachende Ingenieure - Teil 1</b> RA Bernd R. Neumeier	8. Mai 2019   17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
I-03	<b>Der Datenschutz in Planungsbüros der Bauwirtschaft</b> Christian Tomaske Zertifizierter Datenschutzbeauftragter	9. Mai 2019   10 bis 16 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 25 €, Nichtmitglieder 150 €, Studenten 5 €
I-04	<b>VgV-Vergaberecht</b> RA Dr. Martin Jansen Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB	14. Mai 2019   17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
I-05	<b>Architekten- und Ingenieurverträge unter Berücksichtigung der per 01.01.2018 geänderten BGB-Regeln</b> RA Anne Werthschützky	16. Mai 2019   17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
I-06	<b>Führung – Teil 1: Persönlichkeit</b> Stefan Kessen, MEDIATOR GmbH Berlin	20. Mai 2019   10 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 200 €, Studenten 5 €
I-07	<b>Creditreform – Baustein für Ihre Sicherheit</b> Amer Quader, Creditreform Berlin-Brandenburg Wolfram KG	21. Mai 2019   17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
II-23 W	<b>Konkrete Bewertungsmöglichkeiten für Bauteile/ Baustoffe im Bestand im Hinblick auf den Brandschutz</b> Dipl.-Ing. Arch. Reinhard Eberl-Pacan Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	22. Mai 2019   17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €

## ■ Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bei der Baukammer Berlin - Baustellenbesuche

Zur bedarfsgerechten Erweiterung unseres Weiterbildungsangebotes können Sie Ihre Wünsche und Vorschläge für weitere Veranstaltungsthemen und Baustellenbesuche mitteilen unter: [www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weitere-fort-und-weiterbildungsveranstaltungen/](http://www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weitere-fort-und-weiterbildungsveranstaltungen/)

#11 Wir werden versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

## ■ Aufruf zur Mitarbeit im Vertragsausschuss

Öffentliche wie private Auftraggeberinnen/ Auftraggeber (AG) sind die Vertragspartner der Bauingenieurinnen/ Bauingenieure (AN). Viele Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen sind vor, während und nach Beendigung eines Vertrages zu beachten.

Eine Aufgabe u. a. der Baukammer ist es, laut Berliner Architekten- und Baukammergesetz Stellung zu nehmen zu

grundsätzlichen Fragen der Honorare, der Gebühren und Vertragsregelungen für Ingenieurleistungen im Bauwesen sowie aber auch einen entsprechenden Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Der Vertragsausschuss (VA) berät Mitgliederinnen/ Mitglieder der Baukammer auch AG in Fragen der Vertragsauslegung, bei Unstimmigkeiten in den Leistungsbeschreibungen sowie der Honorierung erbrachter Leistungen für die verschiedenen Fachplanungsbereiche der AN. Hierfür ist der VA mit Ingenieurinnen/Ingenieuren aus mehreren Fachbereichen besetzt, um eine hohe Fachkompetenz zu gewährleisten. Er tagt einmal im Monat. Für berufliche Belange und für die Wahrung der honorarrechtlichen Interessen - aber auch bei Mangelfeststellung der AG – kann der VA tätig werden. Um einen Einblick in die Arbeit des VA nehmen zu können, sind Gäste zu den Sitzungen willkommen.

Bitte melden Sie sich bei der Geschäftsstelle:

Monique Münzberg, Tel.: 030 797 443-0

Dipl.-Ing. Gabriele Henkens

(Vorsitzende des Vertragsausschuss BKB)

### ■ **Anerkennung als Prüfsachverständiger für energetische Gebäudeplanung**

Wir möchten Sie hiermit nochmals auf die Termine der Prüfungen zur Anerkennung als Prüfsachverständiger für energetische Gebäudeplanung aufmerksam machen:

06.05.2019 schriftliche Prüfung

28.06.2019 mündliche Prüfung mit prakt. Teil

Die Prüfungen werden bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer stattfinden. Mehr Infos unter [www.bbik.de](http://www.bbik.de).

Quelle: BBIK

### ■ **Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:**

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
FM	Dipl.-Ing. (FH) Petra Belan	1
AMi	Sahin Cinar	1, 2, 3, 4, 5, 6
FM	Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Marek Buchert	6
PM	B.Eng. Nikolai Durnev	4
PM	Dipl.-Ing. Ulrich Fliegner	4
PM	Dipl.-Ing. Stephan Fritsch	1
FM	Dipl.-Ing. Bernd Gassenfeit	4, 5
FM	Dipl.-Ing. (FH) Florian Huber	4
BI	Dr. techn. Dipl.-Ing. Sven Hüismann	6
PM	Dipl.-Ing. Christian Ulrich Kühnel	1
FM	M. Sc. Moritz Meiselbach	1
FM	Dr.-Ing. Jan Mittelstädt	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Sven Schwiesselshohn	4
PM	Dipl.-Ing. Thomas Sontag	1
FM	Dipl.-Ing. Bettina Simone Zadow	5

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

### ■ **Verordnung über bauliche Anforderungen an barrierefreies Wohnen (Barrierefreies Wohnen Verordnung Berlin)**

Verordnung über bauliche Anforderungen an barrierefreies Wohnen (Gesetz- u. Verordnungsblatt für Berlin Nr. 4 vom 16.02.2019) tritt in Kraft am 01.01.2020.

### ■ **Ausführungsvorschriften zu § 84 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) – Einrichtung und Führung des Baulastenverzeichnisses**

Ausführungsvorschriften zu § 84 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) – Einrichtung und Führung des Baulastenverzeichnisses vom 01.02.2019 (ABl. Nr. 7/15, Seite 1182-1187).

### ■ **Änderung Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln)**

Auf Grund des § 86a der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, werden die Anforderungen nach § 3 BauO Bln durch die in der Anlage enthaltenen Technischen Baubestimmungen konkretisiert. Die Anlage wird ausschließlich elektronisch veröffentlicht.

Sie kann abgerufen werden unter:

[http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/AnlageVVTB\\_Bln.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/AnlageVVTB_Bln.pdf)

Änderung Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 06.02.2019 (ABl. Nr. 7/15, Seite 1187-1189).

### ■ **Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin**

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:

[www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

### ■ **HOAI unter Druck – Generalanwalt hält zwingende Mindest- und Höchstsätze der HOAI für unvereinbar mit EU-Recht**

Im Klageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat Generalanwalt Szpunar in seinen am 28.02.19 veröffentlichten Schlussanträgen zum Ausdruck gebracht, dass er die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI für unvereinbar mit dem EU-Recht hält.

Der VBI, als die führende Berufsorganisation unabhängig beratender und planender Ingenieure in Deutschland, teilt diese Rechtsauffassung nicht. Die von deutscher Seite vorgebrachten Argumente für eine Beibehaltung der entsprechenden Regelungen in der HOAI sind schlüssig.

Die Vorschriften der HOAI, insbesondere die Leistungsbilder, haben sich als wertvolles Gerüst und Richtschnur für das Planen und Bauen in Deutschland über Jahrzehnte hinweg etabliert. Sie sind für Auftraggeber und Auftragnehmer ein verlässlicher Rahmen und eine Anleitung für das Planen und Bauen in Deutschland.

In diesem Zusammenhang erklärt VBI-Hauptgeschäftsführer Roland Engels: „Abzuwarten bleibt nun das endgültige Urteil des EuGH. Sollte das Gericht den Schlussanträgen des Generalanwalts folgen, benötigen die Planer in Deutschland zügig eine praxistaugliche, wirtschaftlich tragbare und vor allem nachhaltige Lösung. Der VBI sieht gute Chancen, im Gespräch mit der Bundesregierung, die sich ihrerseits bereits inhaltlich für die Beibehaltung verbindlicher Mindest- und Höchstsätze ausgesprochen hat, eine Vereinbarung zu finden. Diese Vereinbarung muss den Interessen unserer Mitglieder gerecht werden.“

Quelle: VBI-Presseinformation vom 28.02.2019

### ■ **Fachkräftemangel bremst Planerkonjunktur**

Die im Verband Beratender Ingenieure VBI zusammengeschlossenen Ingenieurunternehmen sind unverändert optimis-

tisch in das neue Wirtschaftsjahr gestartet. Das geht aus der am 22.02.2019 in Berlin vorgestellten VBI-Konjunkturumfrage 2019 hervor. Danach gibt es entgegen der allgemein eingetübten konjunkturellen Aussichten für die deutsche Wirtschaft bislang keine Hinweise auf einen nachlassenden Auftragsboom bei den unabhängigen Planungsbüros.

Laut Umfrage beurteilen aktuell mehr als 90 % der Ingenieurbüros ihre wirtschaftliche Lage als gut bzw. sehr gut. Sorgen macht den VBI-Mitgliedern allerdings der Arbeitsmarkt. So beklagen inzwischen 87 % der Ingenieurunternehmen die zunehmend schwierigere und langwierigere Suche nach qualifiziertem Personal.

Die grundsätzlich weiterhin positive Grundstimmung in den Bauplanungsbüros basiert auf der anhaltend guten Nachfrage nach Planungs- und Beratungsleistungen sowie einem soliden aktuellen Auftragsbestand. Ausdruck der anhaltend guten Planerkonjunktur sind die bei 55 % der Umfrageteilnehmer gestiegenen Umsätze 2018.

„Das ist erfreulich“, kommentiert VBI-Präsident Jörg Thiele Auftragslage und Umsatzentwicklung. „Der Fachkräftemangel entwickelt sich allerdings zunehmend zur Wachstumsbremse für unsere Büros, deren Leistungsfähigkeit maßgeblich von hochqualifizierten, kreativen und engagierten Mitarbeitern bestimmt wird“, so Thiele.

Angesichts der Brisanz der seit ihrem Inkrafttreten im Mai 2018 allgegenwärtigen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat der VBI auch nach deren Auswirkungen gefragt. Wie die Umfrage zeigt, haben sich die Ingenieurbüros gewissenhaft auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen eingestellt. Rund 50 % der Unternehmen beschäftigen inzwischen einen Datenschutzbeauftragten, ein Drittel der Unternehmen hat Mitarbeiterschulungen durchgeführt. Nur wenige Büros mussten sich bislang konkret mit Datenschutzproblemen beschäftigen.

An der VBI-Konjunkturumfrage beteiligten sich 417 Ingenieurbüros. Das entspricht 21 % der etwa 2.000 befragten Mitgliedsunternehmen.

Die Ergebnisse der Umfrage im Einzelnen finden Sie ebenso auf der VBI-Website wie eine Grafik zum Download:

**Umfrage:** [https://www.vbi.de/fileadmin/redaktion/Dokumente/Infopool/Downloads/VBI\\_Konjunkturumfrage2019\\_Auswertung.pdf](https://www.vbi.de/fileadmin/redaktion/Dokumente/Infopool/Downloads/VBI_Konjunkturumfrage2019_Auswertung.pdf)

**Grafik:** [https://www.vbi.de/fileadmin/redaktion/Bilder/Aktuelles\\_News/Wirtschaftliche\\_Lage\\_2019.jpg](https://www.vbi.de/fileadmin/redaktion/Bilder/Aktuelles_News/Wirtschaftliche_Lage_2019.jpg)

#### **Weitere Informationen:**

Verband Beratender Ingenieure VBI

Ines Bronowski, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Budapester Str. 31, 10787 Berlin

E-Mail: [bronowski@vbi.de](mailto:bronowski@vbi.de), Tel.: 030 26062-230

Quelle: VBI

### ■ **Deutscher Brückenbaupreis 2020 ausgelobt**

Bereits zum 8. Mal rufen die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure VBI zur Beteiligung am Deutschen Brückenbaupreis auf. Gesucht werden Deutschlands beste Bauingenieurleistungen im Brückenbau.

Auch 2020 vergeben VBI und Bundesingenieurkammer den Preis in den Wettbewerbskategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sowie „Fuß- und Radwegbrücken“. Dabei sind innovative Großprojekte genauso gefragt wie gelungene kleine Konstruktionen oder herausragende Sanierungen. Der Wettbewerb würdigt die besten Brücken, die in den vergangenen vier Jahren in Deutschland entstanden sind und zeichnet die Bauingenieurinnen und Bauingenieure aus, deren außerordentliche Leistungen den Bau dieser Brücken ermöglicht haben.

Eingereicht werden können Bauwerke, deren Fertigstellung, Umbau oder Instandsetzung zwischen dem 1. September 2015 und dem 1. September 2019 abgeschlossen wurden. Der Einsendeschluss ist der 14. September 2019. Die Ausschreibungsunterlagen zum Deutschen Brückenbaupreis 2020 sowie Bildmaterial der bisherigen Preisträgerbauwerke und weitere Informationen finden Sie unter [www.brueckenbaupreis.de](http://www.brueckenbaupreis.de).

Der 2006 von Bundesingenieurkammer und VBI ins Leben gerufene Deutsche Brückenbaupreis zählt zu den bedeutendsten Auszeichnungen für Bauingenieurinnen und Bauingenieure in Deutschland und steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Quelle: BlnGK

### ■ **Freier Mitarbeiter oder Subplaner? – eine wichtige Frage in der Berufshaftpflichtversicherung**

Eine Besonderheit in der Berufshaftpflichtversicherung der Architekten und Ingenieure ist die Gleichstellung von freien Mitarbeitern mit Angestellten. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht von freien Mitarbeitern gilt gemäß Bedingungsmerkmal als mitversichert und die „Freien“ haben daran ein wichtiges Interesse, da sie Prämien für einen eigenen Versicherungsvertrag sparen möchten. Bei Subplanern ist dagegen nur das Vergaberisiko des Versicherungsnehmers versichert – sofern die Leistung des Subauftragnehmers nicht über das versicherte Berufsbild hinausgeht –, nicht dagegen die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Subplaners. Die Zuordnung zu einer der beiden Gruppen ist schwierig: sie richtet sich nach arbeits-, sozialversicherungs- oder vertragsrechtlichen Kriterien auf Basis einer komplexen Rechtsprechung – wird aber von den Versicherern vollständig den Versicherungsnehmern überlassen. Noch nicht einmal eine namentliche Meldung des vermeintlichen „Freien“ wird verlangt! Dabei hat diese Unterscheidung in der Praxis erhebliche Konsequenzen... und führt im Schadenfall nicht selten zu Problemen, weil die Schadenabteilung des Versicherers zu einer anderen Einstufung kommt und die Regulierung demzufolge u. U. ablehnen kann. In einem Merkblatt, das die Berufshaftpflicht-Kunden bestellen können, werden die wichtigsten Aspekte dieses Themas erläutert.

Quelle: UNITA-BRIEF 3-4/19

### ■ **Sofortmaßnahmen bei Cyber-Angriffen**

Kommt es zum Cyber-Angriff, zahlt sich für Unternehmen eine gute Krisenvorbereitung aus. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat jetzt zusammen mit dem Innen- und dem Justizministerium des Landes Baden-Württemberg einen Ratgeber zu „Sofortmaßnahmen bei Cyber-Angriffen“ vorgestellt, den Sie anfordern können. Der Ratgeber gibt konkrete Hilfestellungen, wie Unternehmen bei einem Angriff reagieren sollten und wie sie sich auf den Krisenfall vorbereiten können. Die Versicherungswirtschaft verfügt über umfassende Erfahrung beim Schutz gegen Cyber-Angriffe, weil die Versicherer Unternehmen Cyberversicherungen gegen die Folgen von Angriffen aus dem Netz anbieten. Mehr Informationen über das Konzept für Planungsbüros finden Sie unter [www.unita.de](http://www.unita.de)

Quelle: UNITA-BRIEF 3-4/19

### ■ **Neue Studie: 1,2 Mio. zusätzliche Wohnungen möglich**

Beteiligte Verbände benennen Rahmenbedingungen! Gemeinsam mit 15 weiteren Verbänden hat die Bundesingenieurkammer am 27.02.2019 in Berlin auf einer Pressekonferenz eine Studie vorgestellt, die das Potenzial für 1,2

Millionen zusätzliche Wohnungen durch Aufstocken, Umnutzung und Bebauung von Fehlflächen aufzeigt. Der Fokus der Studie liegt auf „Nichtwohngebäuden“, wie eingeschossige Einzelhandels- und Discounter-Märkten, Büro- und Verwaltungsgebäude oder Parkhäuser.

„Um dieses Potential tatsächlich nutzen zu können, brauchen wir jedoch dringend bessere Rahmenbedingungen. Das heißt, es müssen zahlreiche bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Vorgaben weiterentwickelt werden. Hier ist die Politik gefragt“, so Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Bundesingenieurkammer.

Erforderliche Maßnahmen sind u. a.:

- Erleichterung von Genehmigungsverfahren
- Zulassen der Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ) für Aufstockungen ohne Ausgleichsmaßnahmen
- Reduzieren von Anforderungen (z.B. im Bereich Schall, Wärme, Barrierefreiheit), wenn die statischen und technischen Voraussetzungen nachgewiesen werden
- Anpassung von Trauf- oder Firsthöhen

Neben der Tragwerkstruktur sind bei der Aufstockung von Nichtwohngebäuden weitere Aspekte aus der Bauphysik zu berücksichtigen. „Darüber hinaus sind energetische Richtlinien sowie Brandschutz- und Schallschutzanforderungen für die bestehenden Nichtwohngebäude und die neuen Wohnungen zu erfüllen. Hier müsste politisch schnellstmöglich nachjustiert werden“, fasst der Präsident der Bundesingenieurkammer die Ergebnisse zusammen.

Die von Prof. Karsten Tichelmann (TU Darmstadt) erstellte Studie zeigt anhand von 20 Best-Practice-Beispielen, wie durch Aufstockungen und Umnutzungen von Nichtwohngebäuden ein wesentlicher und qualitätsvoller Beitrag zum Wohnungsmarkt in urbanen Räumen geschaffen werden kann.

Weitere Informationen unter [www.bingk.de](http://www.bingk.de)

Quelle: PM BIngK vom 27.02.2019

### ■ Büronachfolge: „Einkauf“ eines Mitarbeiters mittels ungleicher Gewinnverteilung

Ein Klassiker im Bereich der Unternehmensnachfolge ist, dass ein junger Partner zwar in das Ingenieurbüro einsteigen will, aber kein Geld zur Finanzierung eines Kaufpreises hat. Hier könnte das „Übergewinn-Modell“ weiterhelfen, meint Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Franz Ostermayer (Spitzweg Partnerschaft mbB). Dieses Modell wird insbesondere dann gewählt, wenn Partner (z. B. auch bisherige Mitarbeiter) als Mitunternehmer in Einzelplanungsbüros oder bestehende Planungs-GbRs oder Partnerschaften aufgenommen werden sollen. Der frühere Inhaber oder die Altgesellschafter erhalten dann für einen festgelegten Zeitraum eine um X % höhere Ergebnisbeteiligung als sie auf Dauer vorgesehen ist. Geld für den Eintritt muss der Jungpartner nicht oder nur in einem für ihn finanzierbaren Rahmen entrichten. Die erhöhte Ergebnisbeteiligung der Altinhaber schmilzt über einen bestimmten Zeitraum (z. B. 5 Jahre) auf eine paritätische Beteiligung ab. Durch die erhöhte Ergebnisbeteiligung in diesem Zeitraum erhalten die Altinhaber somit im Endeffekt einen Kaufpreis für ihre Beteiligung. Diese Gestaltung führt laut Ostermayer nicht zu einem Veräußerungsentgelt. Hintergrund dafür ist, dass die Gesellschafter bei der Gestaltung der Gewinnverteilungsabrede weitestgehend frei sind, soweit dafür ein wirtschaftlicher Grund vorliegt. Im vorliegenden Fall haben die Altgesellschafter durch die Einbringung ihres Ingenieurbüros eine größere Gesellschafterleistung erbracht als der Jungpartner. Außerdem haben die Altgesellschafter regelmäßig mehr Berufserfahrung. Dadurch ist ein höherer Gewinn-

anteil gerechtfertigt. Ein versteckter Kaufpreis würde nach der Rechtsprechung des BFH nur vorliegen, wenn die höhere Ergebnisbeteiligung nur solange besteht, bis ein bestimmter Betrag erreicht wird oder die Altgesellschafter einen betragsmäßig fixierten Betrag als Vorausgewinn erhalten. Dies müsste man bei der Gestaltung im Auge behalten, so UNIT-JUR.-Netzwerk-Mitglied Ostermayer.

Quelle: UNITA-Brief 3-4/19

### ■ Handwerkersuche: Vertrauen zählt mehr als Preisdrückerei!

Der Bau boomt und die Auftragsbücher der Handwerker platzen aus allen Nähten. Für den Verbraucher wird es da nicht leichter, einen Handwerker mit freien Kapazitäten für einen Modernisierungsauftrag zu finden. Eine neue Studie zeigt, wie die Haushalte in Europa trotz Fachkräftemangel und Auftragsflut an Handwerker kommen: Vor allem über Beziehungen – dennoch bleiben die Verbraucher bei der Vergabe anspruchsvoll. Für sie muss vor allem die Vertrauensbasis stimmen. Auf Basis von 6.282 Interviews in 11 Ländern zeigt die Studie Europäische Heimwerker- und Renovierungsmonitor, wie die Handwerkersuche bei Renovierungswilligen abläuft. Vorab eine schlechte Nachricht für Online-Portale der Marke My Hammer und Co: Nur jeder zehnte europäische Verbraucher mit Modernisierungsambitionen beauftragt Handwerker durch das Suchen im Internet. Das A und O für die Auftragsvergabe sind Beziehungen: Jeder vierte schaut sich im Familien- und Bekanntenkreis nach Handwerkerreferenzen um (27 Prozent) oder ist selbst schon Stammkunde bei mehreren Fachbetrieben (24 Prozent). Doch auch die Handwerksbetriebe sind gefordert, wenn es darum geht Kunden zu gewinnen oder Stammkunden zu halten. Denn auch wenn sie bei den Verbrauchern mit schnellen Projektübernahmen (27 Prozent) oder mit niedrigen Preisen (33 Prozent) punkten können, so legen die Modernisierungswilligen doch vor allem Wert auf Vertrauen: 69 Prozent beauftragen Handwerker, die sie für verlässlich halten. Vertrauensbildende Maßnahmen liegen daher hoch im Kurs, etwa einen genauen Nachweis der einzelnen Kostenpunkte in den Abrechnungen, Garantieleistungen oder durch ein persönliches Treffen mit dem Auftragnehmer statt eines unpersönlichen Abkanzeln des Kunden bloß per Telefon oder E-Mail. Das Vertrauen der Kunden in die eigenen Leistungen zu festigen oder herzustellen sollte daher das A und O für jeden Anbieter von Handwerksleistungen sein.

Der aktuelle Bericht kann über BauInfoConsult käuflich bezogen werden. Mehr Informationen erhalten Sie von Alexander Faust und Christian Packwitz unter 0211 301 559-10 oder per E-Mail an [info@bauinfoconsult.de](mailto:info@bauinfoconsult.de)

Quelle: BauInfoConsult

## RECHT

### ■ Marktanalyse zum JVEG

Die Bundesingenieurkammer vertritt in dem beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gebildeten Beirat zur Novellierung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) die Interessen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Im Jahr 2018 wurde unter Einbeziehung der von den Länderkammern bestellten Sachverständigen eine erneute Marktanalyse zur Anpassung der Vergütungssätze des JVEG an die derzeit in der Privatwirtschaft erzielte Vergütung durchgeführt. Die Beteiligungsquote der Sachverständigen lag dabei bei 31%.



Das BMJV hat jetzt den Schlussbericht der InterVal GmbH zur Marktanalyse abgenommen und diesen auf der Homepage des BMJV veröffentlicht: [https://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Fachpublikationen\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Fachpublikationen_node.html)

In einer Sitzung des Beirates im BMJV am 07.03.2019 wurde sowohl die Marktanalyse als auch der weitere Reformbedarf im Regelungsteil des JVEG erörtert. Die Bundesingenieurkammer hat dabei zusammen mit den anderen im Beirat vertretenen Organisationen deutlich gemacht, dass es an den ermittelten Vergütungssätzen keinen erneuten „Justizrabatt“ geben dürfe. Das BMJV hatte bei den letzten Novellierungen regelmäßig einen Abschlag von 10-20% von den ermittelten Vergütungssätzen vorgenommen mit der Begründung, dass es sich bei Staat um einen solventen Dauerauftraggeber handle. Die Vertreter der Landesjustizverwaltungen zeigten in der Beiratssitzung grundsätzlich Verständnis für diese Forderung der Sachverständigenorganisationen.

Der Beirat zum JVEG wird am 03.04.2019 erneut zur Erörterung des Änderungsbedarfs an den weiteren Regelungen des JVEG zusammentreffen. Wann sich hieran das Gesetzgebungsverfahren anschließen wird und ob die Novellierung des JVEG dabei erneut mit der Reform des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Gerichtskostengesetzes zusammengefasst werden wird ist derzeit noch nicht absehbar.

Quelle: BlnGK vom 15.03.19

### ■ Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Mit dem Gebäudeenergiegesetz werden die Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie sowohl zum 1. Januar 2019 für neue öffentliche Nichtwohngebäude als auch zum 1. Januar 2021 für alle neuen Gebäude in einem Schritt umgesetzt und eine Regelung für das Niedrigstenergiegebäude getroffen. Die aktuell geltenden energetischen Anforderungen für den Neubau und den Gebäudebestand gelten dabei – wie im Koalitionsvertrag festgelegt – weiter fort.

- Bei der Berechnung des Jahresprimärenergiebedarfs eines Wohngebäudes wird jetzt auf das aktuelle Normungswerk der überarbeiteten und neu gefassten DIN V 18599: 2018-09 verwiesen (§ 20 Absatz 1). Die zum Teil noch gebräuchlicheren älteren Normen DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 können für nicht gekühlte Wohngebäude weiter angewandt werden (§ 20 Absatz 2).
- Einführung eines zweiten eigenständigen Nachweisverfahrens („EnEV easy“) für neue Wohngebäude (§ 31 in Verbindung mit Anlage 5). Mit dem Verfahren kann der Nachweis über die Einhaltung der energetischen Neubauanforderungen nach Maßgabe vorgegebener Anwendungsvoraussetzungen und zugehöriger Ausführungsvarianten erbracht werden, ohne dass energetische Berechnungen für den Nachweis erforderlich sind. Das als „Modellgebäudeverfahren“ bezeichnete Verfahren soll die Planung neuer Wohngebäude vereinfachen und die Vollziehbarkeit des Gesetzes erleichtern.
- Die beim Neubau bestehende Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien kann künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden.
- Neu sind überdies Flexibilisierungen beim Einsatz von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien, beim Einsatz von aufbereitetem und in das Erdgasnetz eingespeistem Biogas (Biomethan) sowie beim Einbau von modernen, besonders effizienten Wärmeerzeugungsanlagen in Neubauten, die Bestandsgebäude mitversorgen und dadurch Altanlagen mit niedrigerer Effizienz im Bestand ersetzen.

- Neu ist des Weiteren, dass die sich aus dem Primärenergiebedarf oder Primärenergieverbrauch ergebenden Kohlendioxidemissionen eines Gebäudes künftig zusätzlich im Energieausweis anzugeben sind (§ 84 Abs. 3).
- Künftig sollen auch Absolventen einer gewerblichen Ausbildung im Baubereich Energieausweise für Nichtwohngebäude ausstellen dürfen. Zur Sicherung der Qualität von Energieausweisen sieht § 87 Absatz 2 Nummer 2 eine Fortbildungspflicht vor.
- Um die Qualität der Energieausweise zu verbessern, werden strengere Sorgfaltspflichten für Aussteller von Energieausweisen festgelegt. Die Einteilung der Effizienzklassen in den Energieausweisen richtet sich künftig nach dem Primärenergiebedarf bzw. dem Primärenergieverbrauch (§ 85).
- Neu ist zudem die Einführung einer Innovationsklausel (§ 102), die als befristete Regelung in zweierlei Hinsicht innovative Lösungen ermöglichen soll:  
Zum einen soll es bis Ende 2023 möglich sein, durch eine Befreiung der zuständigen Behörde die nach diesem Gesetz erforderlichen Anforderungen anstelle über die Hauptanforderung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs über ein auf die Begrenzung der Treibhausgasemissionen ausgerichtetes System nachzuweisen, soweit die Gleichwertigkeit der Anforderungen gegeben ist.  
Zum zweiten wird ebenfalls bis Ende 2023 ermöglicht, bei Änderungen von bestehenden Gebäuden die Einhaltung der Anforderungen über eine gemeinsame Erfüllung im Quartier, also eine Gebäudemehrheit, sicherzustellen. Diese Regelung sowie die Möglichkeit von Vereinbarungen über eine gemeinsame Wärmeversorgung im Quartier sollen der Stärkung von quartiersbezogenen Konzepten dienen.
- Als Inspektoren von Klimaanlageanlagen (§ 76) qualifiziert sind vor allem Personen mit einer Ausbildung als Fachingenieur und einem Mindestmaß an Berufserfahrung. Bei der beispielhaften Aufzählung soll unterschieden werden zwischen solchen Ingenieuren, die schon in ihrem Studium auf derartige Aufgaben fachlich vorbereitet werden – dies ist bei den Fachrichtungen Versorgungstechnik und Technische Gebäudeausrüstung der Fall – und daher bereits nach einem einschlägigen Berufsjahr zur Durchführung der Inspektionen befähigt sind (Nummer 1), und Ingenieuren verwandter Disziplinen (Nummer 2), deren Studium in dieser Hinsicht weniger speziell angelegt ist und in der Regel nur die wesentlichen Grundsätze vermittelt.
- Keine Änderung ist dagegen beim Grundsatz der Wirtschaftlichkeit vorgesehen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das gültige wirtschaftliche Anforderungsniveau nach wie vor das in der EU-Gebäuderichtlinie verankerte Kriterium der Kostenoptimalität erfüllt.

Quelle: BlnGK

### ■ Bauvertrag nach BGB oder VOB/B?

OLG Brandenburg, Urteil vom 26.07.2018 – 12 U 11/17; BGB § 305; VOB/B § 1

1. Will der Auftragnehmer die VOB/B in den Bauvertrag mit einem privaten Auftraggeber einbeziehen, muss er diesem einen Text der VOB/B aushändigen. Das gilt nicht, wenn der Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch einen Architekten vertreten wurde.
2. Eine wirksame Einbeziehung der VOB/B ergibt sich nicht daraus, dass der Auftraggeber bzw. sein Prozessbevollmächtigter im Rechtsstreit auf Bestimmungen der VOB/B Bezug nimmt.

Quelle: IBR

■ **Pauschalhonorarvereinbarung formunwirksam:  
TA-Ingenieur kann nach Mindestsätzen abrechnen!**

OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.11.2018 – 13 U 258/17;  
BGB § 242; HOAI 2013 § 7

Erkennen Bauherr und TA-Ingenieur nicht, dass die zwischen ihnen mündlich getroffene Pauschalhonorarvereinbarung formunwirksam ist, ist die Geltendmachung des restlichen Honoraranspruchs auf Basis der Mindestsätze der HOAI nicht treuwidrig.  
Quelle: IBR

■ **Sind Elektroinstallationsarbeiten Bau- oder Dienstleistungen?**

VK Rheinland, Beschluss vom 12.11.2018 – VK K 42/18;  
GWB §§ 97, 103 Abs. 3, §§ 106, 110 Abs. 1; VgV § 3 Abs. 1, § 31 Abs. 6

Besteht ein Auftrag sowohl aus Liefer- und Dienstleistungen als auch aus Bauleistungen, kommt es auf den Hauptgegenstand an. Dies sind die Leistungen, die den Auftrag als solchen prägen. Bei der Ausstattung einer Einsatzleitstelle mit Alarmierungstechnik reicht deren Montage regelmäßig nicht aus, um dem Auftrag das Gepräge eines Bauauftrags zu geben.

Quelle: IBR

## LITERATUR

■ **Der BGB-Werkvertrag in der Elektrotechnik – VDE-Schriftenreihe 133**

Zum 1. Januar 2018 fanden umfangreiche Änderungen des BGB statt, diese wurden inkl. der Schuldrechtsreform in dieser neu bearbeiteten und erweiterten Auflage umfassend berücksichtigt.

Nach einem allgemeinen Überblick zur Schuldrechtsreform und zum BGB werden passend zu den §§ 631 bis 650 die jeweiligen Verweisparagrafen in einer Übersicht gezeigt. In weiteren Kapiteln werden beispielhaft Begriffe des Werkvertragsrechts, Bauvertragsrechts, Verbrauchervertragsrechts sowie zu den Ingenieurleistungen erläutert und ausgewählte Grundsatzfragen behandelt.

Fallbeispiele mit BGH-Urteilen runden die einführenden Betrachtungen zum Titel 9 „Werkvertrag und ähnliche Verträge“ ab. Die Erläuterungen und Antworten werden mit Beispielen aus dem Bauwesen und der Elektrotechnik verdeutlicht.

Autor/Herausgeber: Joachim Jackisch

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2019

331 Seiten. DIN A5. Broschur.

32,00 EUR. ISBN 978-3-8007-4845-7

E-Book: 32,00 EUR. Kombi: 44,80 EUR

Quelle: VDE Verlag GmbH

■ **DIN EN ISO 50001:2018 – Vergleich mit DIN EN ISO 50001:2001 – Änderungen und Auswirkungen**

Die DIN EN ISO 50001 „Energiemanagementsysteme“ ist 2018 in revidierter Fassung erschienen. Mit dieser handlichen Pocket-Ausgabe kann sich der Anwender einen ersten Überblick über alle Veränderungen in Bezug auf die Vorgängerausgabe 2011 verschaffen. Dazu erfolgt in Tabellenform eine direkte Gegenüberstellung der strukturellen Gliederung der Ausgaben 2001 und 2018. Die daneben liegende Spalte enthält kurze Erläuterungen zu Ergänzungen und Modifizierungen. Einen tieferen Einstieg in die Materie ermöglicht das Normen-Handbuch zu DIN EN ISO 50001:2018, das die inhaltlich zusammengehörigen Original-Textabschnitte beider Fassungen in tabellarischer Form gegenüberstellt,

vergleicht und kommentiert. Darüber hinaus fand eine Aufnahme neuer Definitionen statt, außerdem Klarstellungen bezüglich des Ausschlusses von Energiearten und hinsichtlich der „energetischen Bewertung“ und vieles mehr, das in diesem Beuth Pocket-Band aufgezeigt und gut verständlich kommentiert wird.

Autoren: Dr. Marina Eggert, Christoph Graser, Nathanael Harfst M.A.

Ausgabedatum: 01.2019

1. Auflage. 64 Seiten. 21,0 x 10,0 cm. Broschiert.

19,80 EUR. ISBN 978-3-410-28718-6

E-Book: 19,80 EUR. E-Kombi: 25,74 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ **Neues Bauproduktenrecht in der Praxis**

Das Nachschlagewerk „Neues Bauproduktenrecht in der Praxis“ erläutert Ihnen leicht verständlich die notwendigen Grundlagen für die korrekte Anwendung des neuen baurechtlichen Regelwerks (MBO und MVV TB) mit praxisnahen Informationen zur Vorgehensweise.

Autor: B. Eng. M. Sc. Patrick Gerhold

Erscheinungsjahr: 2018

FeuerTrutz Network GmbH Buch

104 Seiten mit 26 farbigen Abbildungen und 9 Tabellen.

Format: 17,0 x 24,0 cm

39,00 EUR. ISBN 978-3-86235-382-8

E-Biik: 39,00 EUR. Kombi: 49,00 EUR

Quelle: baufachmedien.de

■ **VDE-Schriftenreihe 1: Aktuelles  
Stichwortverzeichnis zu allen DIN-VDE-Normen!**

Wo steht was im VDE-Vorschriftenwerk 2019?

Die VDE-Schriftenreihe 1 erleichtert das Auffinden der für die wichtigsten elektrotechnischen Geräte, Maschinen, Anlagen und zugehörigen Begriffe in Betracht kommenden DIN-VDE-Normen, VDE-Anwendungsregeln und Bücher der VDE-Schriftenreihe „Normen verständlich“. Das Werk kann aufgrund seines Charakters als Stichwortverzeichnis nur als erste Orientierungshilfe dienen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieses Stichwortverzeichnis bezieht sich auf die in den Gruppen 0 bis 8 enthaltenen Normen mit VDE-Klassifikation (DIN-VDE-Normen, VDE-Bestimmungen, DIN-EN und DIN-IEC) sowie VDE-Anwendungsregeln. Entwürfe sind mit einem voranstehenden „E“ gekennzeichnet.

Ausgabe 2019. 532 Seiten. Broschur.

27,00 EUR. ISBN 978-3-8007-4831-0

Quelle: VDE Verlag GmbH

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 13.03.2019

**Termin für die nächsten Ausgaben:**

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

11.04.2019      20.05.2019      5/2019

13.05.2019      17.06.2019      6/2019